MITTEILUNGSBLATT VERBAND FÜR LAND- UND BAUMASCHINENTECHNIK IN BAYERN

MECHAZIN

Ausgabe: 25 / 4. Quartal 2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nur noch wenige Tage und das Jahr 2017 gehört der Vergangenheit an. War es für Sie ein gutes oder eher ein verhaltenes Jahr? Konnten Sie Ihre Ziele erreichen oder fehlt noch ein Stück? Eines gilt aber immer – und so sehe ich es auch – es war ein bewegtes Jahr. Ein Jahr mit großen Herausforderungen und leider auch mit immer noch unsicheren Prognosen.

Unsere Branche ist trotz mancher Aufhellungen immer noch nicht übern Berg, da neben konjunkturellen Sorgen uns auch immer wieder die sogenannten „Rahmenbedingungen" plagen. Von der überbordenden Bürokratie bis hin zum Fachkräftemangel. Themen über Themen, die man genau genommen gar nicht mehr bewältigen kann. Mich packt die Wut, wenn ich beispielsweise die neue „Baustellen-Abfall-Verordnung" genau ansehe; ich bekomme einen heiligen Zorn, wenn schon wieder ein Mitarbeiter mir den Rücken kehrt und in die warmen Hallen der Industrie wechselt. Nein, ich kann einfach keine Stundenlöhne weit über 20 Euro bezahlen. Das gibt „mein" Markt einfach nicht her.

Aber lassen wir das Trübsal blasen – es geht natürlich immer weiter! Irgendwann wird sich die Überhitzung in manchen Märkten abkühlen und normalisieren. Denn eines ist dabei auch sicher: Wir arbeiten für und in einem der zukunftsstärksten Märkte überhaupt. Es kaum eine andere Branche, die grundsätzlich so krisensicher ist. Auch wenn manche Täler durchschritten werden müssen. Insoweit hoffe ich also, dass das Jahr 2018 nicht nur für die Maschinen- und Anlagenbauer erfolgreich wird, sondern dass die Nachfrage nach guter und solider Landtechnik deutlich anzieht. Die Anzeichen dafür sind nicht schlecht. Das bestätigt im übrigen auch eine Prognose der VDMA.

Also, freuen wir uns auf die Zukunft – freuen wir uns aber zunächst auf ein paar ruhige und gesegnete Weihnachtstage. Wir brauchen alle die Pause – zum Durchatmen, Besinnen, Pläne schmieden, Kräfte sammeln – um dann in ein erfolgreiches 2018 zu starten.

Und das wünsche ich Ihnen und uns allen!

Frohe Weihnacht!

Ihr Alois Göppel,
Landesinnungsmeister

Nachgefragt und Einkassiert

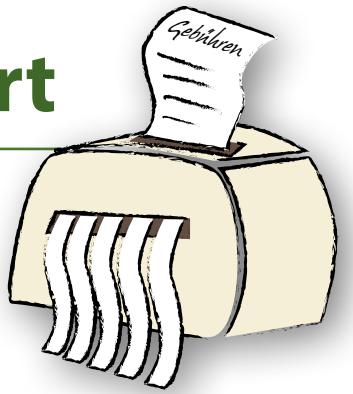

Bundesgerichtshof (BGH) erklärt Gebühren für Unternehmenskredite für unwirksam. Bereits 2014 entschied der BGH, dass Banken von Verbrauchern keine pauschalen Bearbeitungsgebühren verlangen dürfen. Nun entschieden die Karlsruher Richter weiter und erklärten, dass Bearbeitungsklauseln in Darlehensverträgen auch gegenüber Unternehmern unwirksam sind.

Banken dürfen auch von Unternehmern bei Abschluss eines Darlehensvertrages keine zusätzlichen Bearbeitungsentgelte verlangen. Vorformulierte Klauseln in Darlehensverträgen, nach welchen die Bank laufzeitunabhängige Gebühren erhebt, sind damit unwirksam. Damit hat der BGH der Klage von Unternehmen entsprochen, die sich gegen Bestimmungen in ihren Darlehensverträgen wehrten, wonach sie verpflichtet sind, den Banken ein laufzeitunabhängiges „Bearbeitungsentgelt" zu entrichten.

Der BGH begründet seine Entscheidung vor allem mit dem Verweis auf den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung des Darlehensvertrages, wonach die Zinszahlung die Gegenleistung für die Gewährung des Darlehens darstellt. Zusätzliche Gebühren, für die keine Gegenleistung erfolgt, würden auch Geschäftskunden unangemessen benachteiligen. Von dem Grundsatzurteil profitieren jedoch nicht nur diejenigen, die erst in Zukunft einen Kredit aufnehmen.

Nach dem Urteil des BGH fallen darunter auch Altverträge mit entsprechenden Vereinbarungen. Allerdings ist die Verjährungsfrist zu berücksichtigen: Da der Rückforderungsanspruch innerhalb von drei Jahren verjährt, können heute nur noch Gebühren zurückverlangt werden, die in Kreditverträgen ab dem Jahr 2014 verlangt wurden.

Die Bearbeitungsgebühren machen erfahrungsgemäß bis zu drei Prozent der Darlehenssumme. Banken werden jedoch die Rückzahlung nicht freiwillig anbieten. Deshalb wird der Kreditnehmer seine Hausbank schriftlich mit Fristsetzung zur Rückzahlung etwaiger Kreditbearbeitungsentgelte auffordern müssen.

Weihnachts-Hinweis

Unsere Geschäftsstelle ist vom 25.12.2017 – 05.01.2018 geschlossen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie besinnliche Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

INHALT

1. Grußwort
2. Nachgefragt und Einkassiert
3. So geht´s zukünftig
4. AGB überarbeitet
5. Abholung von defektem Schlepper nicht nötig
6. Verordneter Gewerbeabfall

MECHAZIN

So geht's zukünftig

Informationen zur HU-Scheinwerferprüfrichtlinie.
Mit der HU-Scheinwerferprüfrichtlinie aus 2014 wird die Prüfung der Scheinwerfer im Rahmen einer HU nur noch mit einem sog. Scheinwerferprüfsystem – bestehend aus je einer Aufstellfläche für das Fahrzeug und das Scheinwerferprüfgerät (SEP) sowie das SEP selbst – zulässig sein.

Darüber hinaus ist dieses System zukünftig ortsfest. Konnte bisher in jedem Bereich der Werkstatt geprüft werden, so ist dieses nunmehr nur noch an dem oder den eingerichteten, eingemessenen, abgenommenen und markierten System(en) zulässig. Die Abnahme des Systems ist zukünftig durch ein Prüfprotokoll nachzuweisen. Bereits für die 2017 fälligen Überprüfungen der SEP ist diese Richtlinie auf die Systeme anzuwenden. Darüber hinaus gelten ausschließlich im Jahr 2017 noch sog. abweichende Anforderungen speziell für die Überprüfung des SEP. Neben den zulässigen Neigungen ist es speziell die Anforderung an die Ebenheit des Bodens, die darüber entscheidet, ob ein System geeignet ist oder nicht. Erste Überprüfungen zeigten, dass die Böden die Anforderungen erfüllen, die oftmals angebotenen alternativen Nivellierflächen oder gar umfangreiche Arbeiten am Hallenboden sind daher unnötig, weil auch sehr kostenintensiv.

Anders sieht es hingegen bei den SEP selbst aus. Die Mängelquote war überraschend hoch und sofern eine Neuinvestition angedacht ist, sollte darauf geachtet werden, dass das neue Gerät einen Prüfschirm hat, mit dem auch zukünftig LED-Matrix- Scheinwerfer eingestellt werden können. Ob das Gerät analog oder digital sein sollte, ist oft eine Philosophie und nicht nur reine Kostenfrage. Sofern das Gerät auch noch über einen elektronischen Niveauausgleich verfügt, ist die Ebenheit der Aufstellfläche des SEP im Rahmen der Überprüfung des Systems als erfüllt anzusehen. Die Überprüfung dieser Systeme dürfen nur noch Sachkundige durchführen. Interessierte Betriebe können sich u. a. an die örtliche Kfz-Innung wenden. Mit dem Inkrafttreten der HU-Scheinwerferprüfrichtlinie ist eine gegenüber der bisherigen Prüfpraxis deutlich umfangreichere Prüfungs- und Dokumentationspflicht verbunden. Die Prüfintervalle sind nach einer Erstabnahme in Abständen von max. 24 Monaten wiederkehrend und die Prüfprotokolle sind dabei fünf Jahre aufzubewahren. Viele Betriebe werden im Rahmen der nächsten fälligen Prüfstützpunkt- oder Prüfplatzprüfung erstmalig dieser Thematik gegenüberstehen, spätestens jedoch am 02.01.2018, denn ab diesem Zeitpunkt werden die Überwachungsorganisationen ein System fordern müssen, welches der Richtlinie entspricht.

Kurz gesagt: **„Kein System – keine HU!"** Der Vorordnungsgeber definiert die Ausnahme für den Einsatz eines SEP im Rahmen einer HU übrigens wie folgt, und damit im Wesentlichen zutreffend im Bereich Land- und Baumaschinen:

- **Kraftfahrzeuge mit vmax/zul. 40km/h**
- **Kraftfahrzeuge, deren Scheinwerfer (Abblend- und Fernlicht sowie Nebenscheinwerfer) aufgrund ihrer Anbauhöhe mit einem SEP nicht mehr geprüft werden können H > 1,40m**

Wer nun aber glaubt, er sei damit fein raus, der irrt. Denn kann kein SEP eingesetzt werden, so müssen die Scheinwerfer mittels Prüffläche (Anl. 1 i.V.m. Anl. 2 der RiLi) geprüft werden. Die dazugehörige Aufstellfläche für das Fahrzeug muss dabei der Richtlinie entsprechen. Damit muss jeder Betrieb mindestens über eine geeignete Aufstellfläche verfügen!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung unter:
info@agrartechnik.de

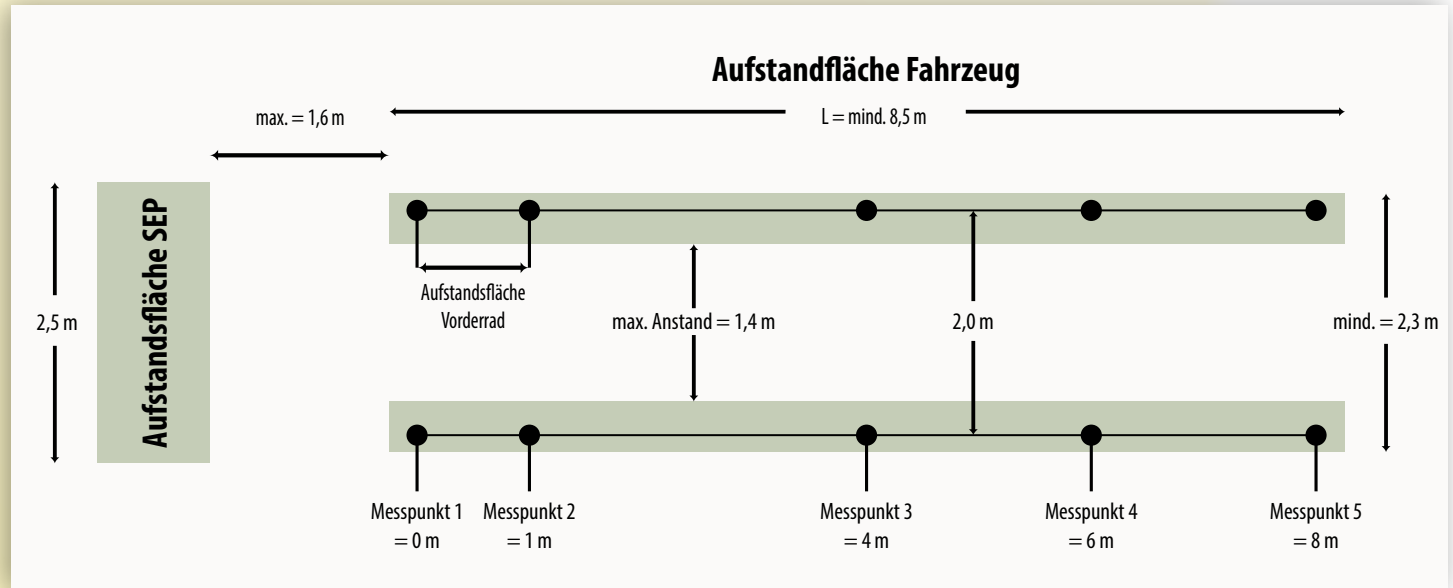

AGB ÜBERARBEITET

Das „Kleingedruckte“ wird von vielen als Papierkram abgetan. In vielen Fällen leisten die Landbautechnik-AGB´s den Betrieben aber gute Dienste. Wichtig ist, dass man den Kunden ein Exemplar gibt und sich dies auch unterschreiben lässt. Bei Kaufvertragsformularen sind Zusätze wie „Der Kunde hat die XYAGB übergeben bekommen und erklärt sich mit deren Geltung einverstanden“ üblich. Zu beachten ist allerdings, dass es unterschiedliche Texte gibt, je nachdem, ob der Kunde Verbraucher oder Landwirt ist bzw. ob es um Reparatur oder Verkauf geht. Die konkret verwendete Fassung sollte man im Kaufvertrag eindeutig benennen.

Die neuen AGB´s können Sie unter: info@agrartechnik.de anfordern.

ABHOLUNG VON DEFEKTEM SCHLEPPER NICHT NÖTIG

Die Situation kann schnell teuer werden: der verkaufte Schlepper wird an einen 100 km entfernten Ort gebracht, an dem der Landwirt seinen Hof hat. Nach kurzer Zeit tritt ein Problem auf und man streitet sich darüber, was nun geschehen soll. Tatsache ist zunächst einmal, dass der Landwirt dem Betrieb den Schlepper zur Überprüfung zur Verfügung stellen muss. Der Betrieb muss ihn nicht beim Kunden abholen, soweit ist sich die Rechtsprechung seit langem einig. Allerdings können Kunden einen angemessenen Transportkostenvorschuss verlangen, was der BGH am 19.7.2017 entschieden hat (Az. VIII ZR 278/16).

Das heißt: der Landwirt kann im eingangs beschriebenen Fall den LBT-Betrieb auffordern, ihm für den Transport des defekten Schleppers vom Hof zum Verkaufsort einen Vorschuss zu geben. Kommt der Betrieb dem nicht nach, kann der Landwirt vom Vertrag zurücktreten.

Stellt sich hinterher allerdings heraus, dass der behauptete Defekt gar kein wirklicher Sachmangel war, sondern z. B. auf einem Bedienungsfehler o. ä. beruhte, kann der Betrieb den Vorschuss selbstverständlich zurückverlangen.

VERORDNETER GEWERBEABFALL

Zum 01.08.2017 wurde für alle Erzeuger, Besitzer und Entsorger von Abfällen die geltende Gewerbeabfallverordnung geändert. Hierdurch soll bei gewerblichen Siedlungsabfällen d. h. bei hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen sowie Bau- und Abbruchabfällen eine Optimierung der Mülltrennung und somit eine höhere Recyclingquote erreicht werden. Darüber hinaus wird die bestehende Dokumentationspflicht für die Betriebe neu geregelt und durch neue Anforderungen erweitert.

Im Wesentlichen wurden die Anforderungen an die Getrennthaltungspflicht (Mülltrennung) für die Betriebe verschärft. Wurden bisher bereits Papier, Pappen, Kartonagen, Kunststoffe, Glas, Metalle und Bioabfälle getrennt gesammelt, so müssen zukünftig z. B. Holz und Textilien ebenfalls getrennt werden. Gewerbeabfälle, die nicht in der Gewerbeabfallverordnung genannt oder die von der normalen Entsorgung ausgeschlossen werden, wie z. B. Farbeimer oder Lederreste, müssen ebenfalls getrennt gesammelt werden. Ausnahmen von der Pflicht sind nach Abstimmung mit der kommunalen Abfallbehörde möglich, wenn der Betrieb keine Möglichkeit zur Aufstellung der benötigten Abfallbehälter hat.

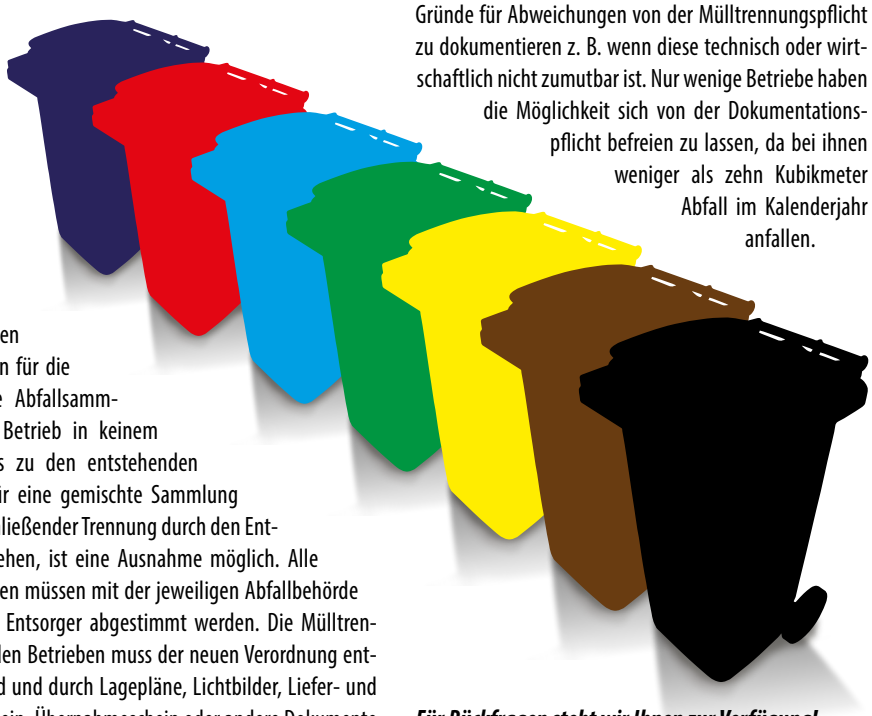

Auch wenn durch zu geringe Mengen die Kosten für die getrennte Abfallsammlung im Betrieb in keinem Verhältnis zu den entstehenden Kosten für eine gemischte Sammlung mit anschließender Trennung durch den Entsorger stehen, ist eine Ausnahme möglich. Alle Ausnahmen müssen mit der jeweiligen Abfallbehörde und dem Entsorger abgestimmt werden. Die Mülltrennung in den Betrieben muss der neuen Verordnung entsprechend und durch Lagepläne, Lichtbilder, Liefer- und Wiegeschein, Übernahmeschein oder andere Dokumente belegt werden. Auf die gleiche Art und Weise sind die Gründe für Abweichungen von der Mülltrennungspflicht zu dokumentieren z. B. wenn diese technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Nur wenige Betriebe haben die Möglichkeit sich von der Dokumentationspflicht befreien zu lassen, da bei ihnen weniger als zehn Kubikmeter Abfall im Kalenderjahr anfallen.

Für Rückfragen steht wir Ihnen zur Verfügung!
Mail info@agrartechnik.de

MECHAZIN

Jetzt einsteigen:
LandmaschinenRente Bayern mit dem Münchener Verein

Vielfältige Vorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer:

• Steuer- und Sozialversicherungsersparnis für Arbeitnehmer • Reduzierung der Lohnzusatzkosten für Arbeitgeber • Garantiert 65 Euro pro Monat vom Arbeitgeber • Noch mehr Rente durch Entgeltumwandlung • Bruttolohn fließt ungekürzt in die LandmaschinenRente Bayern • Bindung der Mitarbeiter an den Betrieb • Lebenslange garantierte Rente • Zertifizierter Beratungsprozess

Individuelle Beratung – Flexible Absicherung – Günstige Konditionen

münchener verein
partner der versorgungswerke
Handwerk. In besten Händen.

info@muenchener-verein.de • www.muenchener-verein.de

Jetzt einsteigen:

LandmaschinenRente Bayern mit dem Münchener Verein

– Individuelle Beratung
– Flexible Absicherung
– Günstige Konditionen

65 Euro monatlich vom Arbeitgeber sichern!

IMPRESSUM

Herausgeber
Verband für Land- und
Baumaschinentechnik in Bayern
Weinmarkt 15
87700 Memmingen

Verantwortlich:
Geschäftsführer
Dipl. Betriebswirt (FH)
Gottfried Voigt

Kontakt:
Tel.: 0 83 31/9 91 31 52
Fax: 0 83 31/9 91 31 54
info@agrartechnik.de
www.agrartechnik.de

Besuchen sie unsere Webseite
für mehr Informationen
inkl. Newsletterarchiv
www.agrartechnik.de

Erstellt durch:
Agentur B
Grenzhofstraße 7 • 87700 Memmingen

Von der Handwerkskammer
für München und Oberbayern
öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für das
Landmaschinenmechanikerhandwerk

Christian Lohmüller
Landmaschinen-
mechanikermeister

Niedling 20
83374 Traunwalchen
Telefon +49(0)8669 - 357 150
Telefax +49(0)8669 - 357 301
Mobil +49(0)170 - 200 2037
eMail info@svb-lohmueller.de
Internet www.svb-lohmueller.de

Assekuranz-Service NRW GmbH

AGRAR-CONCEPT

die **ALL-RISK** POLICE für den Land- und Baumaschinenhandel

AGRAR-CONCEPT ist die erste und bislang einzige All-Risk Police im Land- und Baumaschinenbereich. Sie wurde durch die Fachleute des LandBauTechnik Bundesverband e.V. sowie Experten des offiziellen Kooperationspartners des Bundesverbandes, dem Assekuranz Service NRW GmbH, zusammen mit einem erstklassigen deutschen Versicherer geschaffen.

Innerhalb einer einzigen Police ist eine Vielzahl von Risiken zusammengefasst, um die Versicherung eines Betriebes, aber auch die Verwaltung und Handhabung dieser Versicherung so einfach wie möglich zu machen.

IHRE VORTEILE:
- **ALLES VERSICHERT IN EINER POLICE**
- **KEINE UNTERVERSICHERUNG**
- **KEIN VERWALTUNGSAUFWAND**
- **NUR EINEN ANSPRECHPARTNER FÜR ALLE FRAGEN UND IN ALLEN SCHADENANGELEGENHEITEN**

Assekuranz-Service NRW GmbH Kooperationspartner des LandBauTechnik Bundesverband

Assekuranz Service NRW GmbH
An der Eickesmühle 22
41238 Mönchengladbach

Tel.: 0180/2000372
Fax: 0180/2000373
www.assekuranz-service-nrw.de